

# **Richtlinie für den Umgang mit Mitteln Dritter an der Stiftung Europa-Universität Viadrina**

**vom 18.12.2002 in der Fassung vom 18.11.2009, geändert am 22.07.2020,  
geändert am 21.09.2022**

## **Präambel**

An der Europa-Universität Viadrina stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen wichtigen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt zur Reputation und Attraktivität der Universität bei. Diese Richtlinie versteht sich als Hilfestellung für die Drittmittelforschung unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (§ 36 BbgHG und §25 HRG, §§ 331 ff. StGB) sowie als Ergänzung der Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie). Sie umfasst Regelungen zur Anzeige von Drittmittelanträgen, zur Antragstellung und zur Drittmittelverwaltung. Die Finanzierung der Drittmittelgebenden erfasst in der Regel nur die direkten Sach- und Investitionsausgaben und deckt indirekte Ausgaben nicht ab. Diese indirekten Projektausgaben werden aus dem Grundhaushalt bestritten. Die Programmpauschalen bzw. Overheads, die von Drittmittelgebenden gewährt werden, dienen der Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten indirekten Projektausgaben. Die Richtlinie regelt die Verwendung der Programmpauschalen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie findet für sämtliche Finanz- und Sachzuwendungen außerhalb der Haushaltsmittel Anwendung, mit Hilfe derer Projekte

- unter Nutzung universitärer Ressourcen
- von Mitgliedern der Universität durchgeführt werden.

## **§ 2**

### **Drittmittelforschung**

(1) Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind öffentliche und private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus Verträgen. Diese werden unterteilt in Eigen- oder Grundlagenforschung (Zuwendung) und in Auftragsforschung (Vorgabe des Forschungsthemas oder die Verwertungsrechte erhält die bzw. der Geldgebende) gegen Entgelt.

(2) Grundsätzlich gilt:

- Bei Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Forschungsvorhaben muss die Vertragsgestaltung die Europa-Universität und nicht die bzw. den einzelnen Forschenden als Vertragspartner ausweisen.
- Beschaffungsentscheidungen (Auftragsvergabe gem. UVgO) dürfen nur von Personen getroffen werden, die nicht am Drittmittelprojekt teilnehmen; sie dürfen nicht von Drittmittelzuwendungen abhängig gemacht oder sonst dazu in Beziehung gesetzt werden.

### **§ 3 Zuwendungen zur Forschung**

Zuwendungen für Einzelprojekte bedürfen grundsätzlich der vorherigen Anzeige und Genehmigung durch die Hochschulleitung. Von der Genehmigung ausgenommen sind Zuwendungen die unter 20.000,- Euro liegen, wenn sie keine Ressourcen der Universität in Anspruch nehmen, nicht für Personalmittel verwendet werden und keine Ko-Finanzierung laut § 4 (4) benötigen. Diese werden im Dezernat für Finanzen auf Steuerpflicht und EU-Beihilfeverbot geprüft.

### **§ 4 Vorbereitung und Beantragung von Drittmittelprojekten**

(1) Anträge auf Forschung mit Mitteln Dritter enthalten als Grundlage für die Förderung einen Finanzierungsplan, der bereits im Planungsstadium im Zusammenwirken mit der Verwaltung erstellt werden soll. Alle Dezernate bieten für die Erarbeitung eines Finanzplans ihre Hilfe an (z.B. im Zusammenhang mit Stipendien, Personal- und Sachkosten sowie Raum- und Mietfragen).

(2) Drittmittelprojekte, deren Finanzvolumen über 20.000,- Euro liegt oder solche, die Ressourcen der Universität in Anspruch nehmen, Personalmittel beinhalten oder eine Ko-Finanzierung laut §4 (4) benötigen, müssen vor ihrer Beantragung über die Dekanin bzw. den Dekan oder die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Einrichtung der Hochschulleitung rechtzeitig angezeigt und von diesen genehmigt werden. Die Anzeige erfolgt digital.

(3) Soweit Drittmittelprojekte eine Eigenbeteiligung der Europa Universität erfordern, erfolgt dies grundsätzlich durch Bereitstellung von vorhandener Infrastruktur und Personalressourcen aus der beantragenden Einheit.

(4) Schreibt die bzw. der Drittmittelgebende eine Ko- Finanzierung vor, wird diese nach Zustimmung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die Kanzlerin bzw. den Kanzler durch die Hochschule getragen.

(5) Bei der Antragstellung für Drittmittelprojekte ist eine Programmpauschale bzw. ein Overhead zu beantragen, soweit die Drittmittelgebenden dies gewähren. Die Vereinnahmung der Programmpauschale bzw. des Overheads erfolgt durch regelmäßige Umbuchung auf entsprechende Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben im Zusammenhang mit der Drittmittelförderung tragen. Die konkrete Umbuchung ist in einer separaten Buchungsanweisung (siehe Anlage) festgelegt.

(6) Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Overhead-Mittel unterliegen den an der Europa-Universität Viadrina grundsätzlich geltenden Regelungen. Die Einhaltung der Regelungen wird Gegenstand der Rechnungsprüfung und soll auch von der internen Revision überwacht werden.

(7) Die Europa-Universität Viadrina unterstützt die Drittmittelforschung mit Mitteln aus einem Unterstützungsfonds für die Antragstellenden von Drittmittelprojekten bei der DFG, EU und BMBF und bei anderen Drittmittelprojekten, die Overhead

generieren. Sie unterstützt die Drittmittelforschung mit Mitteln aus einem Zulagefonds und einem Open-Access-Fonds.

## **§ 5 Drittmittelverwaltung**

(1) Die Verwaltung der Drittmittel erfolgt grundsätzlich durch die Universität, Dezernat für Finanzen, und nach den Bestimmungen des Landes, sofern die Drittmittelgebenden keine abweichenden Regelungen getroffen haben.

(2) Das Dezernat für Finanzen informiert die Projektleiterin bzw. den Projektleiter auf Nachfrage über die Mittelinanspruchnahme; es stellt die für Zwischen- oder Abschlussberichte an die Drittmittelgebenden notwendige Informationen zur Verfügung. Zusätzlich stehen Crystal Report-Berichte je Projekt in der Kontoauskunft zur Verfügung.

## **§ 6 Spenden**

(1) Spenden sind Geld- und Sachzuwendungen Dritter die, sofern die Spendengebenden nichts anderes bestimmen, nach den Bestimmungen der Drittmittelrichtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu bewirtschaften sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Spende ist, dass sie freiwillig und ohne Gegenleistung erbracht wird. Die Verwendung der Spendenmittel darf nur entsprechend der Abgabenordnung (AO) für gemeinnützige Zwecke erfolgen.

(2) Spenden dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingeworben werden:

- die Spendentätigkeit erfolgt unabhängig von Umsatzgeschäften und wird nicht zur Voraussetzung von Umsatzgeschäften gemacht,
- die Spende kommt der Europa-Universität zugute; Spenden an Mitarbeitende als Person sind grundsätzlich unzulässig.

(3) Die Verwaltung von Spenden erfolgt ausschließlich durch das Dezernat für Finanzen. Sämtliche Informationen und Unterlagen werden dort geführt bzw. müssen dorthin weitergeleitet werden. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung eines bestimmten Spendenzweckes.

## **§ 7 Geschenke und Sachzuwendungen**

(1) Es gilt die "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg" in der jeweils gültigen Fassung und die Richtlinie der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Gewährung von geringfügigen Aufmerksamkeiten (wie z.B. Reklameartikel wie Kalender, Kugelschreiber usw.) sind möglich, sofern diese einen Wert von 15,-€ je Zuwendungsgeber/-In im Kalenderjahr nicht übersteigen.

(3) Aufmerksamkeiten unter Beschäftigten aus Anlass von Geburtstagen und Dienstjubiläen bzw. sonstigen persönlichen Ereignissen sind bis zu einem Wert bis zu 60 € möglich.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 mit der Beschlussfassung durch das Präsidialkollegium in Kraft.

## **Anlage**

### **Buchungsanweisung für die Verbuchung von Programmpauschalen/Overheads**

Die Geldeingänge der Drittmittelgeber sind nach Eingang auf dem Bankkonto im jeweiligen Einnahmetitel (Kap 06300/ Tit 202\*) auf dem entsprechenden Projektkonto zu verbuchen. Gleichzeitig sind Budgeterhöhungen auf dem Ausgabebetiteln des entsprechenden Projektkontos in der gleichen Höhe vorzunehmen. Dabei ist der Geldeingangsanteil der Programmpauschale/Overhead in der entsprechenden Ausgabeart zu verbuchen. In einem letzten Schritt erfolgen Ausgabeumbuchungen zwischen diesem Projekt und der Kostenstelle im Grundhaushalt. Dabei erfolgt eine Belastung der Projektkostenstelle und eine Entlastung der Haushaltskostenstelle. Nach Abschluss dieser Schritte ist die Ausgabeart der Programmpauschale/Overhead im Drittmittel-Bereich wieder Null.

Quartalsweise erfolgt eine Umbuchung der indirekten Projektkosten (Forschungsreferat, Finanzverwaltung, Gebäudekosten) auf die o.g. Kostenstelle im Grundhaushalt.

Dadurch wird sichergestellt, dass die Mittel zeitnah zur Entlastung des Grundhaushaltes beitragen und keine Reste bzw. Rücklagen für das folgende Jahr entstehen können.

Durch diese Buchungsanweisung soll sichergestellt werden, dass der Prozess transparent und nachvollziehbar auch für außenstehende Prüfer:innen ist. Gleichzeitig werden folgende interne Ziele erreicht:

- Vollständige Einnahmen des Projektes
- Höhe der Overheads und Pauschalen nach Geldgeber
- Sofortige Vereinnahmung auf der Haushaltskostenstelle
- Sachgerechte und zeitnahe Verwendung der Pauschalen und Overheads im Grundhaushalt
- Verhinderung der Bildung von Resten/Rücklagen